

STATUTEN

BARTALE PICTURES

Dokumentmanagement

Erstellt von: Jonas Hüsser
Datum: 29.05.16
Revisionen: 2
Letzte Änderung: 03.09.16 20:36
Zuletzt gedruckt: 07.09.16 20:22
Anzahl Seiten: 11

INHALTSVERZEICHNIS

1	NAME, SITZ, ZWECK	3
2	BESTAND DES VEREINS	4
3	ORGANISATION UND LEITUNG.....	6
4	FINANZEN	9
5	REVISIONSBESTIMMUNGEN	10
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

1 NAME, SITZ, ZWECK

Artikel 1
Name

Der Name des Vereins lautet Bartale Pictures.

Artikel 2
Sitz

Der Sitz befindet sich in Berikon.

Artikel 3
Zweck

Bartale Pictures vereinigt Jugendliche, welche sich für Filmproduktion interessieren. Er verwaltet Material und führt gemeinsame Projekte durch.

2 BESTAND DES VEREINS

- Artikel 4**
Mitglieder
- Mitglieder können in folgenden Kategorien aufgenommen werden:
- Aktivmitglied
 - Passivmitglied
 - Kollektivmitglied
 - Ehrenmitglied
- Artikel 5**
Aktivmitglied
- Ein Aktivmitglied ist ein Mitglied, das Aktiv im Verein mitwirkt sich an Projekten und Vereinsanlässen beteiligt. Es kann ab Vollendung des 16. Altersjahr beitreten.
- Artikel 6**
Passivmitglied
- Ein Passivmitglied hat keine Berechtigung an Vereinsanlässen, mit Ausnahme der Generalversammlung, teilzunehmen. Ebenso hat es keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es ist berechtigt Vereinsmaterial auszuleihen.
- Artikel 7**
Kollektivmitglied
- Kollektivmitglieder können alle Firmen, Vereine oder sonstige Vereinigungen und juristische Personen werden, welche die Bartale Pictures und Ihren Zweck unterstützen. Es gelten die selben Bestimmungen, wie für das Passivmitglied.
- Artikel 8**
Ehrenmitglied
- Ein Ehrenmitglied wird ein Mitglied das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Es wird vom Vorstand vorgeschlagen und die Vereinsversammlung stimmt darüber ab.
- Artikel 9**
Aufnahme
- Die Mitglieder können jederzeit aufgenommen werden. Bei dem Eintritt kann die Person zwischen Aktiv- oder Passivmitglied entscheiden. Die Firmen, Vereine und sonstige Gemeinschaften werden als Kollektivmitglied anerkannt. Bei Eintritt ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- Artikel 10**
Ende der Mitgliedschaft
- Das Ende der Mitgliedschaft Kann erfolgen durch:
- Austritt
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss
 - Tod

- Artikel 11**
Austritt Die schriftliche Austrittserklärung von Aktiv-, Passiv-, und Kollektivmitgliedern muss mindestens einen Monat vor Vereinsversammlung erfolgen.
- Artikel 12**
Streichung
- 12.1 Mitglieder, welche 27 Monate inaktiv wahren können an der Vereinsversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 12.2 Mitglieder, welche den Mitgliedsbeitrag nach der dritten Mahnung noch nicht bezahlt haben, werden ebenfalls von der Mitgliederliste gestrichen.
- Artikel 13**
Ausschluss
- 13.1 Ein sofortiger Ausschluss kann jederzeit durch unehrenhaftes Verhalten oder Zuwiderhandlung gegen die Vereinsstatuten oder die Vereinsinteressen erfolgen. Ein Ausschluss ist nicht ohne relevantem Grund möglich.
- 13.2 Der Vorstand ist ermächtigt, bis zur nächsten Vereinsversammlung ein Mitglied seiner Funktion zu entheben, wenn dieses gravierend gegen die Vorschriften verstossen hat.
- Artikel 14**
Tod Tod eines Mitglieds

3 ORGANISATION UND LEITUNG

- Artikel 15**
Organe
- Die Organe des Vereins:
- Vereinsversammlung
 - Vorstand
- Artikel 16**
*Vereins-
versammlung*
- 16.1 Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ der Bartale Pictures. Sie wird vom Vorstand eiberufen wenn dieser es als notwendig erachtet oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder dies verlangt.
- Einladung*
- 16.2 Die Einladung zu den Vereinsversammlungen erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung hat einen Monat vor der Versammlung zu erfolgen.
- Abstimmungen*
- 16.3.1 Die Abstimmungen sind offen. Es entscheidet das relative Mehr. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.
- Stimmrecht*
- 16.3.2. Alle Mitglieder welche das 18. Altersjahr erreicht haben sind Stimm- und Wahlberechtigt. Minderjährige werden durch den gesetzlichen Vertreter vertreten
- .
- 16.3.3. Kollektivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Protokoll*
- 16.4 Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.
- Artikel 17**
*Ordentliche
Vereins-
versammlung*
- 17.1 Das Vereinsjahr fällt zusammen mit dem Kalenderjahr. Im ersten Semester findet die ordentliche Vereinsversammlung als Generalversammlung (GV) statt.
- Anträge*
- 17.2 Anträge zuhanden der GV sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich und mit Begründung einzureichen.

- Traktanden* 17.3 An der GV werden folgende Geschäfte behandelt:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme Jahresberichte (Präsident, Aufnahmeleitung)
 - Abnahme Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahlen: - des Präsidenten
 - der Vorstandsmitglieder
 - Ehrungen
 - Mitgliedermutationen
 - Anträge
 - Änderungen bzw. Revision der Statuten.
- Artikel 18**
Mitglieder 18.1 Die Leitung des Vereins ist Sache des Vorstands. Dieser setzt sich zusammen aus dem Leitenden Ausschuss (LA) und einer beliebigen Anzahl von Beisitzern. Der LA besteht aus den folgenden 7 Mitgliedern:
- Präsident
 - Aktuar
 - Schatzmeister
 - Chef Öffentlichkeitsarbeit
 - Materialverwalter
 - Produktionsleitung
 - Organisator der Vereinsanlässen
- Einladung zu Sitzungen* 18.1.1 Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen zu Vorstandssitzungen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- Ämter* 18.1.2 Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Positionen im Vorstand besetzen.
- Stellvertreter* 18.2 Die Stellvertreter werden innerhalb des Vorstands bestimmt und an der Vereinsversammlung bekannt gegeben.
- Amtsdauer* 18.3 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Rücktritt ist jederzeit möglich.
- Ersatzwahl* 18.4 Scheidet ein Mitglied werden Amtsdauer aus, übernimmt der Stellvertreter dieses Amt. An der nächsten Vereinsversammlung wird ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit gewählt.

-
- Pflichtenheft* 18.5 Die Aufgaben des Vorstandes ist durch die Pflichtenhefte geregelt.
- Beschlussfähigkeit* 18.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des LA anwesend ist. Der Präsident hat Stichentscheid.
- Protokoll* 18.7 Über die Vorstandssitzungen muss Protokoll geführt werden.
- Besondere Befugnisse* 18.8 Dringende, in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Ersetzen von Material liegt in der Kompetenz des Vorstandes.
- Vertretung nach aussen* 18.9 Der Vorstand vertritt die Bartale Pictures nach aussen. Für den Vorstand zeichnet der Präsident oder seinen Stellvertreter mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Entschädigung* 18.10 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden



4 FINANZEN

- Artikel 18**
Einnahmen
- Die Einnahmen der Bartale Pictures bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Freiwilligen Zuwendungen
- Artikel 19**
Mitgliederbeiträge
- Um das Vereinsvermögen aufzubessern werden folgende, geringe Mitgliederbeiträge verlangt:
- | | | |
|-----------------------|-------|----------|
| - Aktivmitglieder | 10,00 | CHF/Jahr |
| - Passivmitglieder | 5,00 | CHF/Jahr |
| - Kollektivmitglieder | 20,00 | CHF/Jahr |
| - alle anderen | 0,00 | CHF/Jahr |
- Artikel 20**
Budget
- Die Einnahmen werden dem, durch die Vereinsversammlung genehmigten, Budget verwendet. Nicht im Budget vorgesehene Auslagen, sofern sie die Ausgabenkompetenz des Vorstands überschreiten, sind Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Artikel 21**
Visum
- Alle Rechnungen müssen das Visum eines Vorstandsmitgliedes tragen.
- Artikel 22**
Haftbarkeit
- Die Bartale Pictures haften mit ihrem ganzen Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.



5 REVISIONSBESTIMMUNGEN

Artikel 23
Teilrevisionen

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Vereinsversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit geändert werden.

Artikel 24
Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder das Begehren stellt und die Vereinsversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zustimmt.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25
Auflösung

25.1 Die Auflösung der Bartale Pictures kann nur an einer, zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Vereinsversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

*Vereins-
vermögen*

28.2 Das Vereinsvermögen wird 10 Jahre lang eingefroren. Wird innerhalb dieser Frist ein Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck, in der Region Bremgarten, gegründet, wird es an diesen gespendet. Sonst wird es an eine gemeinnützige Organisation gespendet.

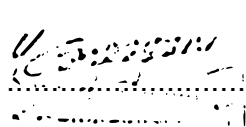
Artikel 26
Liquidation

Über die Durchführung der Liquidation entscheidet die auflösende Vereinsversammlung.

Artikel 27
Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten durch die Gründerversammlung vom 3. September 2016 in Kraft

Baden, 03.09.16

M. Campagnani
GründerP. Steinacher
GründerJ. Hüser
Gründer